



Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter gemäß § 58 Abs. 5 GO NW

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Ausschussvorsitzende bestimmt:

1. ...
2. ...

Es werden folgende stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt:

1. ...
2. ...

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	04.11.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Das Verfahren richtet sich nach § 58 Abs. 5 GO NW. Auf folgende Besonderheiten wird hingewiesen:

1. Der Bürgermeister führt gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 GO NW den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses gewählt (§ 57 Abs. 3 S. 3 GO NW).
2. Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW führt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Vorsitz im Wahlausschuss.
3. Für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze ist das Zugreifverfahren neu zu beginnen.

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung: